

En point de mire
Im Brennpunkt

Kontroverse Standpunkte zur RTVG-Revision: Thema «Medienkonzentration»

Medienkonzentrationsartikel: unnötig

Hanspeter Kellermüller

Rechtsanwalt, Rechtskonsulent des Verbands Schweizer Presse, Zürich

Das Thema Medienkonzentration hat in der Schweizer Politik derzeit Hochkonjunktur. Auch im Entwurf zum revidierten RTVG (E-RTVG) finden sich dazu verschiedene Bestimmungen. Neben den eigentlichen «Massnahmen gegen die Medienkonzentration» (Art. 82 f. E-RTVG) zielen auch einzelne der in Art. 54 ff. E-RTVG genannten Konzessionsvoraussetzungen in dieselbe Richtung. Diese Bestimmungen weisen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung gravierende legislatorische Mängel auf. Zudem kann ihre Notwendigkeit mit guten Gründen in Frage gestellt werden.

Medienkonzentration und publizistische Vielfalt

Unbestreitbar waren in der Schweiz in den letzten Jahren Konzentrationsbewegungen im Medienmarkt zu beobachten. Ursache dieser Entwicklung waren in erster Linie notwendige Anpassungen an die veränderten Anforderungen im Nutzer- und Werbemarkt. Trotz dieses strukturellen Wandels darf aber nicht vergessen werden, dass die Schweiz weiterhin eine der höchsten Mediendichten der Welt aufweist.

Die eigentliche Stossrichtung der Medienkonzentrationsbestimmungen ist aber nicht die wirtschaftliche Komponente der Konzentration, sondern ihr angeblicher Einfluss auf die publizistische Vielfalt. Diese Verbindung von Medien- und Meinungsvielfalt bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung. So herrscht in der Fachwelt weitgehend Einigkeit, dass von wirtschaftlicher Konzentration nicht auf den Verlust an publizistischer Vielfalt geschlossen werden darf. Die Praxis zeigt auch, dass gerade in Regionen mit starkem Wettbewerb oft eine inhaltliche Angleichung zu beobachten ist.

Die durch Kooperationen im Infrastrukturbereich und Investitionen der Verleger erreichte wirtschaftliche Stärkung der Medienunternehmen führte vielerorts zu einer Förderung der publizistischen Vielfalt. Die finanzielle Unabhängigkeit der Medien konnte gestärkt und die redaktionellen Leistungen ausgebaut werden. Im Printbereich weisen die heutigen Forumszeitungen zudem eine grössere Meinungsvielfalt als die früheren Parteizeitungen auf.

Falsche Vorstellungen kursieren auch bezüglich des Einflusses der Verleger auf die redaktionelle Arbeit. Die innere Pressefreiheit, d. h. die Unabhängigkeit der Redaktion, geniesst einen hohen Stellenwert, wird durch Gesamtarbeitsvertrag und Redaktionsstatute garantiert und in der Praxis sorgfältig beachtet.

Anzeichen einer echten Gefährdung der Meinungsvielfalt sind in der Schweiz daher nicht zu beobachten. Auch auf kantonaler und lokaler Ebene finden sich eine grosse Zahl verschiedenster Informationsquellen. Die angeblich vom Verlust an Meinungsvielfalt betroffenen Bürger nehmen es denn auch gelassen. Dass deren Meinungsbildung im übrigen nicht auf die Rezeption von Medienberichten reduziert werden darf, zeigen verschiedene Beispiele der jüngeren Geschichte (z. B. EWR-Abstimmung), die belegen, dass die Stimmbürger auch bei einer überwiegenden Einheitlichkeit der veröffentlichten Meinung sehr wohl zu einer eigenständigen Beurteilung gelangen können.

Kontraproduktive Bestimmung

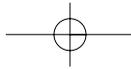
An Art. 54 f. E-RTVG wird deutlich, wo die Problemzonen der Medienkonzentration geortet werden. Nach der zweiten Lesung

Résumé: *Les dispositions du projet de LRTV sur la concentration des médias comportent de graves lacunes; elles sont inutiles et vont à l'encontre du but qu'elles poursuivent. La Suisse présente une des plus fortes densités de médias au monde. La diversité des opinions n'y est pas menacée. Il y a, même au niveau régional, un grand nombre de sources d'information. Il est contradictoire que les mesures en faveur de la diversité des opinions se fondent sur des critères économiques. On fait un amalgame entre la diversité des médias et la diversité des opinions. La délimitation avec le droit des cartels n'est pas non plus claire. Enfin, le projet ne prend pas en compte le fait que précisément les petites entreprises de médias ont besoin de pouvoir diffuser leurs contenus à travers divers types de médias. Au vu de ces lacunes, les dispositions sur la concentration des médias doivent être purement et simplement supprimées.*

media
L E X

4/03
191





En point de mire Im Brennpunkt

Kellermüller | Medienkonzentrationsartikel: unnötig

Zusammenfassung: Die Bestimmungen zur Medienkonzentration im RTVG-Entwurf weisen gravierende Mängel auf, sind unnötig und kontraproduktiv. Die Schweiz weist weiterhin eine der höchsten Mediendichten der Welt auf. Anzeichen einer Gefährdung der Meinungsvielfalt sind nicht ersichtlich. Auch auf regionaler Ebene finden sich eine grosse Zahl verschiedenster Informationsquellen. Widersprüchlich ist, dass sich die Massnahmen zur Meinungsvielfalt auf ökonomische Kriterien abstützen. Hier werden Medienvielfalt und Meinungsvielfalt vermischt. Unklar ist auch die Abgrenzung zum Kartellrecht, welches wirtschaftliche Konzentrationsprozesse abschliessend regelt. Der Entwurf berücksichtigt schliesslich auch nicht, dass gerade kleinere Medienunternehmen auf die multimediale Verbreitung ihrer Inhalte angewiesen sind. Angesichts dieser Mängel sollten die Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden.

durch die zuständige Nationalratskommission (KVF) sieht der Entwurf nun vor, dass eine Konzession für private Radio- und TV-Stationen nur dann erteilt werden kann, wenn dadurch die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet wird. Im Zweifelsfall ist jener Bewerber zu bevorzugen, der am wenigsten von anderen Medienunternehmen abhängig ist. Die KVF hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass ein Medienunternehmen maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben kann.

Damit wird Multimedia-Strategien eine Absage erteilt. Gerade regional tätige Medienunternehmen sind aber auf die multimediale Verbreitung ihrer Inhalte angewiesen, um im Werbemarkt überhaupt noch konkurrenzfähig zu bleiben. Wird hier per Gesetz eine weitere Fragmentierung gefördert, so bedeutet dies letztlich eine Schwächung regionaler Medienhäuser und damit ein erhöhter Druck zur weiteren Medienkonzentration.

Eine solche Regelung unterschlägt zudem die Tatsache, dass mit der Einführung privater TV- und Radiostationen die Verlage während Jahren von den Bundesbehörden geradezu motiviert wurden, in das Geschäft der elektronischen Medien einzusteigen. Da verlagsfremden Investoren diese Unternehmungen oftmals zu wenig gewinnbringend erschienen, waren es mehrheitlich die Verlage, die durch ihr Know-How und langfristige Investitionen die heutige Vielfalt in der elektronischen Medienlandschaft überhaupt erst ermöglichten und die Qualität und Kontinuität in den Sendern sicherten.

Unbestimmtheit und innerer Widerspruch

Neben diesen eher grundsätzlichen Einwendungen sind insbesondere die Art. 82 und 83 E-RTVG auch in technischer Hinsicht mangelhaft.

Unklar ist zunächst das Verhältnis zum Wettbewerbsrecht. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft, dass das Kartellrecht zur Sicherstellung einer pluralistischen Medienordnung nicht ausreiche. Tatsächlich hat das Kartellgesetz und mit ihm die

Wettbewerbskommission eine ökonomische und nicht eine publizistische Optik. Versteht man unter Medienkonzentration aber die Akkumulierung von wirtschaftlicher Marktmacht durch die beteiligten Medienunternehmen, so genügt das Kartellrecht vollauf, um eventuellen Missbräuchen solcher Marktmacht entgegenzutreten. Ist jedoch nicht die Medienkonzentration, sondern die Meinungsvielfalt gemeint, so kann letztlich nicht auf wirtschaftliche Faktoren abgestellt werden. Weder vermag wirtschaftliche Konkurrenz publizistische Vielfalt zu garantieren, noch bedeutet fehlender Wettbewerb automatisch mangelnde Meinungs- und Informationsvielfalt. Insofern trifft es zu, dass das geltende Kartellrecht nicht in der Lage ist, die publizistische Vielfalt in der Schweiz sicherzustellen. Der derzeitige Entwurf krankt an einer Vermengung dieser Sichtweisen, indem die Gefährdung der Meinungsvielfalt am kartellrechtlichen Begriff der marktbeherrschenden Stellung angeknüpft wird.

Damit wird keinesfalls einer staatlichen Regulierung publizistischer Vielfalt das Wort geredet. Eine solche Regelung ist unnötig, schwer praktikabel und ohnehin nicht Aufgabe des Staates. Zudem hätte sie in jedem Fall massive Eingriffe in die Pressefreiheit zur Folge. Wollte man aber trotzdem eine pluralistische Medienordnung per Gesetz herstellen und Meinungsvielfalt staatlich regulieren, so müsste man konsequenterweise auch die entsprechenden publizistischen Eckwerte definieren. Davor ist man aus gutem Grund zurückgeschreckt. Resultat sind Bestimmungen, die aufgrund ihrer Unbestimmtheit - verbunden mit einer sehr weitgehenden Massnahmekompetenz der zuständigen Behörde - ein Einfallstor für staatliche Willkür darstellen.

Schlussfolgerung

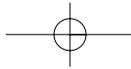
Diese Ausführungen vermögen die Mängel des Entwurfs nur ansatzweise aufzuzeigen. Fest steht allerdings, dass die Medienkonzentrationsbestimmungen in ihrer Gesamtheit nicht nur unnötig, sondern teilweise auch kontraproduktiv und widersprüchlich sind. Diesem Missstand könnte durch ersatzlose Streichung auf einfache Art abgeholfen werden. ■

Den Gegenstandspunkt zu diesem Beitrag finden Sie auf Seite 193 f.

media
L E X

4/03
192





En point de mire
Im Brennpunkt

Kontroverse Standpunkte zur RTVG-Revision: Thema «Medienkonzentration»

Medienkonzentration schafft Abhängigkeit

Regula Bähler

Rechtsanwältin, Rechtsvertreterin der Mediengewerkschaft comedia, Zürich

«In der Schweiz gibt es keine Medienkonzentration und keine Medienmonopole» - will man den präsidialen Worten Hanspeter Lebruments am Jahreskongress des Verbandes Schweizer Presse im September 2003 Glauben schenken. Und es gibt sie doch, die Medienkonzentration, weltweit wie in der kleinräumigen Schweiz. Tatsache ist, dass spätestens seit den Achtzigern des letzten Jahrhunderts ein Titelsterben grassiert, die Anzahl Tageszeitungen in den letzten sechs Jahren von 120 auf unter 100 geschrumpft ist und von 60 Vollredaktionen deren 40 überlebt haben. Im Bereich Tagespresse herrscht in 16 der Schweizer Kantone faktisch eine Monopol-situation und die Auguren der Kommunikationswissenschaft sehen im Jahr 2010 gerade noch neun Verlagshäuser mit jeweils mehreren Titelgruppen. In der Schweiz ist die horizontale sowie medien- und branchendiagonale Konzentration auf regionaler Ebene praktisch flächendeckend. Nur gerade in einem Fünftel der Bezirke gibt es laut der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats noch einen publizistischen Wettbewerb. Kommt hinzu, dass immer mehr Blätter unter den nämlichen Mantelseiten auftreten.

Medienvielfalt

Auch wenn namhafte Medienexperten den Zeitungen, welche faktisch über ein regionales Monopol verfügen, attestieren, sie würden die wichtigen Themen abdecken und die kantonalen Seiten hätten gegenüber früher mit ihren dünnen Agenturmeldungen, amtlichen Mitteilungen und Jubiläumsberichten qualitativ gewonnen, stellt sich die Frage nach der Medienvielfalt. Dies im Sinne einer möglichst grossen Berücksichtigung unterschiedlicher Mei-

nungen und Strömungen im gesellschaftlichen Diskurs, damit die Medienkonsumentinnen und -konsumenten in der Lage sind, sich über die relevanten Themen eine eigene Meinung zu bilden und aktiv das ihre zum Gemeinwesen beizutragen.

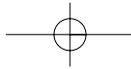
Die Homogenisierung der Inhalte ist in den Mantelzeitungen offensichtlich und die Kooperation der einzelnen Redaktionen im selben Medienhaus birgt die Gefahr eines gelichteten inhaltlichen Angebots in sich. Auf der andern Seite wird für Interessensgruppen, welche ohne Aufsehen erregende Aktionen aus einem Minderheitenstandpunkt agieren, der Zugang zur politischen Einflussnahme über die Medien immer schwieriger - zumal sich die Printmedien auch in Konkurrenz zu den elektronischen Medien sehen. Ausnahmen bestätigen die Regel, doch ist es für die schreibende Zunft gleichsam ein Muss, am Abend das Programm der lokalen oder regionalen Fernseh- und Radiostationen zu verfolgen und einen gesendeten Bericht allenfalls aufzugreifen, wenn sich die Redaktionen in Verbundmedien nicht schon im Laufe des Tages in ihrer Themenwahl abgesprochen haben. Selbst Bundesräte, denen eine gewisse Medienmacht nicht abzusprechen ist, können sich der horizontalen und mediendiagonalen Konzentration nicht entziehen. So hielt der Medienminister in einem Gespräch mit dem Magazin *klartext* (1/2003, S. 10) fest: «Wenn ich dem Journalisten X vom Konzern Y ein Interview über ein irgendein unwichtiges Thema ablehne, dann werde ich gewarnt, ein anderes Medium des gleichen Verlags könnte sich für die Verweigerung rächen. Das ist eine beherrschende Mediensituation, die für die politische Realität weit gefährlicher ist als die Frage, wo das Kapital ist.»

Résumé: *Les mesures prévues dans la révision de la LRTV concernant la concentration des médias constituent une pierre bienvenue dans la mosaïque d'un futur paysage médiatique. En particulier, l'obligation d'introduire un statut de rédaction satisfait un vieux postulat des associations professionnelles. Ce statut garantirait mieux l'indépendance des professionnels des médias vis-à-vis des éditeurs et par là-même la liberté des médias. On peut en revanche émettre quelques doutes quant à l'aptitude de la Commission de la concurrence à examiner les fusions d'entreprises qui mettent en danger la diversité des opinions et de l'offre. Une analyse purement orientée sur la concurrence - sans dispositions spécifiques pour les médias - a déjà montré par le passé qu'elle était impropre à remédier aux effets nuisibles de la concentration des médias.*

media
L E X

4/03
193





En point de mire Im Brennpunkt

.....
Bähler | Medienkonzentration schafft Abhängigkeit

Zusammenfassung: Die im Entwurf zum RTVG enthaltenen Massnahmen gegen die Medienkonzentration können als begrüssenswerten Mosaikstein einer neuen Medienordnung angesehen werden. Insbesondere die Verpflichtung zur Einführung eines Redaktionsstatuts, welches die Unabhängigkeit der Medienschaffenden von den Verlegern und damit die innere Medienfreiheit besser abstützen soll, erfüllt ein uraltes Postulat der Berufsverbände. Skepsis besteht gegenüber der Eignung der Wettbewerbskommission, die Unternehmenszusammenschlüsse zu prüfen, welche die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährden. Eine rein wettbewerbsorientierte Betrachtungsweise - ohne medienspezifische Sonderbestimmungen - hat sich bereits in der Vergangenheit als untauglich erwiesen, um den schädlichen Auswirkungen der Medienkonzentration zu begegnen.

Konzernjournalismus

Gewiss sind Medienschaffende bestrebt, möglichst eigene Geschichten aufzugreifen. Nur der Wahrheit verpflichtet, wäre es aber blauäugig, davon auszugehen, dass sie sich in ihrer täglichen Arbeit frei von verlegerischen Vorgaben bewegen würden. Denn Konzentrationsprozesse wirken selbstverständlich auch unmittelbar nach innen. Zwar üben sich die Schweizer Verleger generell in Zurückhaltung bei der direkten redaktionellen Einflussnahme. Wenn aber Hanspeter Lebrument, Herr über die Südostschweiz-Mediengruppe, zum Telefonhörer greift, dürften seine wohlgemeinten Anregungen vielleicht doch nicht ungehört verhallen. «Wenn wir etwas Neues machen, bin ich ganz nahe dran, kümmer ich mich darum. Als wir zum Beispiel mit dem Fernsehen anfangen, habe ich mich darum gekümmert, habe die Redaktion angerufen und gesagt: Dies wäre eine Geschichte, das wäre eine Geschichte. Das tue ich auch heute noch. [...] Ob sie die Geschichte bringen oder nicht, ist mir völlig egal.» (klartext 4/2003, S. 15) Weniger subtil ist das Absetzen bereits verfasster Artikel. Als die Tamedia AG noch den Fernsehkanal TV3 betrieb und sich ein Medienredaktor im Tages-Anzeiger mit der Sendung «Big Brother» kritisch auseinandersetzen wollte, wurde der Beitrag kurzerhand aus dem Blatt gekippt. Konzernjournalismus ist «Journalismus im Schongang», hat es ein freier Medienschaffender einmal auf den Punkt gebracht (persönlich, 25.03.1994, S. 15). Überhaupt leisten sich immer weniger Zeitungen den Luxus einer Medienseite, welcher die Vorkommnisse in der eigenen Branche kommentiert.

Um der Gefährdung der redaktionellen Unabhängigkeit und damit der inneren Medienfreiheit entgegen zu treten, wollen die Verbände der Medienschaffenden die Verleger seit langem auf die Einführung eines Redaktionsstatus verpflichten. Dieses Postulat nimmt sowohl Art. 83 Abs. 2 lit. a E-RTVG auf, als Massnahme gegen die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt, wie auch der Vorschlag für eine neue Verfassungsbestimmung über die Medienpolitik (Art. 93a BV). Letztlich geht es «um die Kompetenzabgrenzung der verschiedenen in einer Medienunternehmung tätigen Personen unter dem Aspekt

der Medienfreiheit», hat schon 1982 die Medien-Gesamtkonzeption festgehalten.

Besonders einschneidend ist für die Medienschaffenden der mit der Konzentration einhergehende Verlust von Arbeitsplatzalternativen. Immer mehr freiberuflich Tätige sehen sich aus finanziellen Gründen gezwungen, nebst ihren journalistischen auch PR-Aufträge anzunehmen, was ihre eigene Unabhängigkeit in Frage stellt. Und nachdem der Verband Schweizer Presse den Gesamtarbeitsvertrag für die Printmedien auf Mitte des nächsten Jahres gekündigt hat, weht ein noch rauerer Wind durch die Medienlandschaft. Es besteht Grund zur Annahme, dass die geltenden Honoraransätze und die angemessene Abgeltung journalistischer Leistungen in Frage gestellt sind - und somit auch die journalistische Qualität.

Für eine neue Medienordnung

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Mediengewerkschaft comedia die Vorhaben, auf Bundesebene den Demokratie gefährdenden Konzentrationsentwicklungen zu begegnen, auch wenn diese im Rahmen der RTVG-Revision nur die elektronischen Medien erfassen. Hingegen hegt comedia Zweifel, dass die Wettbewerbskommission die geeignete Instanz ist, welche es im Rahmen des institutionalisierten Verfahrens zur Feststellung der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt zu konsultieren gilt. Eine rein wettbewerbsorientierte Fusionskontrolle nach dem Konzept der Marktmacht greift zu wenig. Die Vergangenheit hat dies gezeigt, verhinderte die Wettbewerbskommission bislang, wenn auch unter kosmetischen Auflagen, noch keinen einzigen Zusammenschluss im Medienbereich.

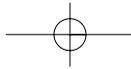
Es ist noch ein weiter Weg zurückzulegen, bis eine kohärente Medienordnung steht, welche die Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit schützt und nicht in der staatlichen Umarmung erdrückt - immer das Ziel des Grundrechtsschutzes vor Augen, der sich um Inhalte und nicht um Medien dreht. ■

Den Gegenstandspunkt zu diesem Beitrag finden Sie auf Seite 191 f.

media
L E X

4/03
194





En point de mire
Im Brennpunkt

Les éditeurs de journaux séduits par les charmes de l'aide directe

Denis Masméjan

Dr en droit, journaliste, Genève

En septembre dernier, les éditeurs de journaux alémaniques ont opéré une petite révolution mentale. Hostile jusqu'à ce jour à toute forme d'aide directe, Presse Suisse, l'association faîtière des éditeurs alémaniques, proposait alors que la Confédération subventionne désormais la branche, selon certains critères, à raison de 150 millions de francs par an (voir «Dossier Presseförderung», www.schweizerpresse.ch). La part prépondérante de cette enveloppe - 120 millions de francs - serait affectée à la couverture des frais de distribution, suppléant à la disparition programmée, dès 2008, de la subvention fédérale accordée à la Poste pour maintenir des tarifs postaux préférentiels. L'objectif est de maintenir les avantages actuels dont bénéficient aujourd'hui environ 3000 titres et d'accorder un soutien supplémentaire aux petits éditeurs de la presse locale. Le reste alimenterait des projets en relation avec la formation, l'autorégulation de la presse et la constitution de bases de données dans le domaine des médias (agences, etc).

L'originalité de cette proposition, qui rompt avec la ligne observée de manière constante depuis des années, consiste à confier à une fondation de droit privé le soin de répartir la manne fédérale. Un paravent serait donc élevé entre l'Etat et les journaux bénéficiaires. Ces derniers, espèrent les éditeurs, seraient à l'abri de l'influence du bailleur de fonds - la crainte que les éditeurs nourrissent pour l'indépendance de la presse constituait d'ailleurs l'une des principales raisons de leurs réticences à souscrire au principe d'une aide directe.

Le projet de Presse Suisse a été approuvé lors du congrès annuel de l'association à Interlaken, le 18 septembre 2003. Mais il a été loin de faire l'unanimité: 91 voix contre

49 et 10 absentions. Preuve qu'au sein des professionnels, toutes les anciennes préventions contre une aide directe n'ont pas encore disparu. On sait par exemple certains petits éditeurs - mais pas tous - mieux disposés à cet égard que les plus grandes maisons (cf. Rapport de la Commission des institutions politiques du Conseil national relatif à l'initiative parlementaire Médias et démocratie, FF 2003, 4849-50). On ne peut manquer de relever, aussi, que l'adoption de ce modèle d'aide à la presse est intervenu en même temps que la désignation à la présidence de Presse Suisse de Hanspeter Lebrument. L'éditeur de Coire ne peut qu'être sensible aux intérêts de la presse locale et régionale.

A vrai dire, la récente conversion des éditeurs alémaniques avait été amorcée une année auparavant, lors du congrès annuel tenu à St-Moritz. A cette occasion, l'organisation s'était résolue à reconnaître que si l'aide à la presse faisait partie intégrante des conditions-cadre que l'Etat avait à mettre en place, elle devait «de préférence» - ce terme avait fait l'objet d'un débat nourri - prendre la forme de mesures d'encouragement indirectes. La nuance était de taille, puisque les propositions approuvées en septembre 2003 se veulent le prolongement de la réflexion amorcée un an auparavant.

Un Conseil national soucieux de diversité

En un an, l'agenda politique a également évolué. De fait, le retournement de l'association faîtière est intervenu quelques jours seulement avant que le Conseil national approuve un article constitutionnel sur les médias, le 23 septembre 2003. En voici le libellé: «La Confédération encourage la diversité et l'indépendance des mé-

Zusammenfassung: Im September 2003 hat der Verlegerverband Schweizer Presse mit der Vorstellung einer neuen Konzeption der Presseförderung Aufsehen erregt. Das für die Verleger bis anhin geltende Tabu der direkten Presseförderung wurde gebrochen. Damit eine staatliche Einflussnahme auf die Medien verhindert werden kann, schlägt der Verband eine privatrechtlich organisierte Stiftung vor, welche mit staatlichen Mitteln von 150 Millionen Franken pro Jahr alimentiert werden soll. Der grösste Teil dieses Betrages soll der Unterstützung des Vertriebs der Zeitschriften und Zeitungen dienen. Dieser Vorschlag fügt sich vollständig in die Umstellung des heute geltenden Systems der Presseförderung ein, wie sie zurzeit in den eidgenössischen Räten diskutiert wird.

media
L E X

4/03
195





En point de mire Im Brennpunkt

Masmejan | Les éditeurs de journaux séduits par les charmes de l'aide directe

Résumé: *En septembre 2003, Presse Suisse, l'organisation regroupant les éditeurs de Suisse alémanique, a fait sensation en présentant ses nouvelles conceptions sur l'aide à la presse. Celles-ci brisent le tabou de l'aide directe, dont les éditeurs, en majorité, ne voulaient jusqu'ici pas entendre parler. Pour parer au danger d'une influence inadmissible de l'Etat sur les médias, Presse Suisse propose de créer une fondation de droit privé chargée de distribuer l'argent généreusement mis à disposition par l'Etat - 150 millions de francs par an. La plus grande part de cette enveloppe serait consacrée à soutenir la distribution des journaux. Ce projet s'inscrit dans le remodelage complet de l'aide à la presse actuellement discuté par les Chambres fédérales.*

dias. Ce faisant, elle tient compte de l'importance des médias pour la formation démocratique de l'opinion aux niveaux national, régional et local, ainsi que pour la cohésion sociale». Si ce projet aboutit - le Conseil des Etats ne s'est pas encore prononcé -, il servira, précisément, de cadre aux futures mesures d'encouragement à la presse censées prendre le relais des tarifs postaux préférentiels. Dans ce contexte, le modèle prôné par les éditeurs doit, selon leurs propres termes, jouer le rôle d'un «contre-projet», mieux à même de défendre la liberté des organes de presse contre l'Etat.

Si les propositions des éditeurs n'ont guère fait hésiter la Chambre, c'est que celle-ci les a jugées parfaitement compatibles avec l'énoncé très large du nouvel article 93a. Bien que combattue par plusieurs voix à droite et par le Conseil fédéral, l'entrée en matière a été votée par 83 voix contre 68 et le projet de la commission des institutions politiques approuvé par 78 voix contre 53. Lors du débat, l'attitude nouvelle adoptée par les professionnels de l'édition de journaux a coupé l'herbe sous les pieds de ceux pour qui une aide directe de l'Etat à la presse reste une entorse aux principes, un danger pour la liberté des médias et un frein aux nécessaires adaptations structurelles d'un marché en pleine mutation.

C'est, ironiquement, au socialiste Moritz Leuenberger qu'il est revenu de rappeler, au nom du gouvernement, que les concentrations n'ont pas que des désavantages. Une multitude de titres économiquement faibles publiant tous les mêmes dépêches d'agences n'a que peu à voir avec une vraie diversité, a souligné le conseiller fédéral, ajoutant que le collègue gouvernemental avait bien entendu été ravi d'être invité par les éditeurs à inscrire 150 millions de francs par an au budget.

Un demi-milliard envolé

Cette discussion est liée, on l'a vu, à la suppression progressive du régime de faveur dont jouissent les journaux pour la distri-

bution postale. De 100 millions encore en 2003, le montant alloué par la Confédération à la Poste doit passer à 80 millions en 2004 pour disparaître à fin 2007 au profit d'un nouveau système d'aide à la presse dont les bases viennent donc d'être jetées par le Conseil national.

Les éditeurs, eux, ont toujours contesté l'ampleur du déficit affiché par la Poste en lien avec la distribution de journaux. Ils soulignent en revanche qu'au cours des 40 dernières années, la part du marché publicitaire prise par la télévision, de même que l'augmentation constante des tarifs postaux, ont coûté quelque 550 millions de francs par an à la presse écrite. La pression s'exerce avant tout, notent-ils, sur des éditeurs qui ne disposent que d'une taille modeste et qui opèrent à l'échelon local ou régional.

Selon l'organisation faïtière, la multiplicité des titres ne garantit certes pas à elle seule la diversité des opinions, qui peut également s'épanouir au sein d'un seul et même journal - ce qui est d'ailleurs de plus en plus le cas. Mais le maintien d'un nombre suffisant d'entreprises de presse indépendantes rend possible la concurrence entre les idées sans laquelle la démocratie directe ne peut pas survivre. Et c'est un devoir de l'Etat, par conséquent, de créer les conditions permettant à des éditeurs indépendants les uns des autres de continuer à se développer.

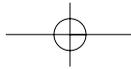
Parmi ces conditions doit figurer une aide à la presse. Mais l'intervention de l'Etat ne doit pas mettre en péril les libertés constitutionnelles dont jouissent les éditeurs - d'où l'idée d'une fondation. Les homologues de Presse Suisse dans les autres régions linguistiques - Presse Romande et l'Associazione ticinese editori di giornali - sont invitées à se joindre au mouvement. La fondation n'aurait d'ailleurs pas vocation à ne soutenir que les entreprises affiliées aux organisations d'éditeurs. Le débat, donc, est ouvert. ■

Lire aussi l'article de Lars Brustad, *The Norwegian system of press subsidies*, page 201 ci-après.

media
L E X

4/03
196





En point de mire
Im Brennpunkt

Konsumelektronik zwischen Spielerei und Bedrohung

David Rosenthal

Lic. iur., Konsultent für Informations- und Telekommunikationsrecht, Zürich

Die Mobilfunk-Branche hat einen neuen Kassenschlager: Handys mit eingebauter Kamera haben in kurzer Zeit den Markt erobert. Wurden gemäss der US-Marktforschungsfirma IDC im Jahre 2002 19 Mio. dieser Geräte verkauft, sollen es bis 2007 weltweit fast 300 Mio. pro Jahr werden. Der deutsche Mobilfunkanbieter Vodafone D2 prophezeit, dass im Weihnachtsgeschäft 2003 schon jedes zweite Mobilfunkgerät ein Kamera-Handy sein wird. Die Netzbetreiber hoffen denn auch, dass ihre Kunden passende Services konsumieren werden. Die Grundlage dazu bietet der Multimedia Messaging Service (MMS), ein multimediales Pendant zum bekannten SMS. Er erlaubt nicht nur den Versand eigener Kamerabilder, sondern ebenso den Empfang von Fotos, Tondokumenten und anderen Multimedia-Inhalten.

Die Weiterentwicklung des Mobiltelefons zum multimedialen Werkzeug (oder Spielzeug) hat freilich nicht nur positive Seiten. So hat der Erfolg der Kleinstkameras zugleich für die Angst vor ihrem unbemerkten Einsatz gesorgt.

Seit Anfang Jahr haben beispielsweise die Badeanlagen der Stadt Zürich die Verwendung von Handy-Kameras eingeschränkt; gleiches tun auch erste Unternehmen aus der Furcht vor neugierigen Konkurrenten. Mehrere Schweizer Fitnesscenter haben Handys generell verboten, um Spannern mit ihren Minispionen einen Riegel zu schieben. Versteckte Bildaufnahmen sind zwar nicht erst mit Kamera-Handys möglich, doch fehlte der Masse bisher die geeignete Ausrüstung. Dank Internet lassen sich Schnappschüsse zudem einfach verbreiten wie noch nie, was ausgiebig genutzt wird.

Bussen für unbefugte Schnappschüsse

Grenzen sind dem Einsatz von Kamera-Handys durch verschiedenste Rechtsnormen schon heute gesetzt, wenigstens theoretisch. Sind zum Beispiel Aufnahmen in öffentlichen Gebäuden aufgrund entsprechender kommunaler Erlasse einer Bewilligungspflicht unterstellt, so gilt dies regelmässig auch für den Einsatz von Kamera-Handys. Ebenso wenig Mühe macht die Anwendung des Persönlichkeitsschutzes von Art. 28 ff. ZGB, wo die Privats- oder Geheimnisse verletzt wurde. Zur Anwendung kommt auch das Datenschutzgesetz (DSG), sofern die aufgenommenen Bilder nicht nur dem persönlichen Gebrauch des Fotografen dienen und der Bildinhalt einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden kann.

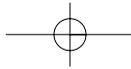
Doch die Durchsetzung des DSG und der Art. 28 ff. ZGB ist für Betroffene nur auf dem Zivilweg möglich, und selbst wo sie dies wagen, hat ein Gesetzesverstoss für den Verletzer erfahrungsgemäss kaum schwerwiegendere Folgen. Etwas schärfer, wenn auch weitgehend unbekannt, ist die Strafnorm von Art. 179^{quater} StGB: Sie droht für eine vorsätzliche Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs einer Person durch ein Aufnahmegerät Busse oder sogar Gefängnis an. Das Antragsdelikt setzt nicht einmal voraus, dass die Aufnahme an Dritte weitergesendet worden ist. Bereits das zum persönlichen Gebrauch in der Wohnung eines anderen ohne dessen Einwilligung aufgenommene Bild kann genügen. Anders als die «Schwesternormen» Art. 179^{bis} und Art. 179^{ter} StGB, welche lediglich das unbefugte Aufnehmen nicht-öffentlicher Gespräche sanktionieren, erfasst Art. 179^{quater} StGB auch jene Aufnahmen, auf

Résumé: Le succès des téléphones portables avec caméra engendre de nouveaux problèmes: déjà, par crainte des voyeurs et des espions industriels, leur usage est interdit dans plusieurs lieux ou va bientôt l'être. Celui qui est lésé par l'utilisation de tels appareils dans sa sphère privée peut agir tant au civil qu'au pénal (art. 179^{quater} CP). Lorsque les interdictions sont sans effets, et pour autant que le problème en reste un, il faudra le résoudre par le recours à des mesures techniques comme la désactivation forcée de la caméra par ondes. L'industrie du divertissement va sans doute apporter son concours: elle a non seulement un grand intérêt aux portables en tant que vecteurs pour ses produits multimédias; elle entend également éviter que les portables multimédia de l'avenir soient utilisés à des fins de piratage. Il est encore trop tôt pour dire qui va profiter financièrement de la diffusion «mobile» de contenus au moyen d'un procédé tel le «Multimedia Messaging Service» (MMS), et à quelles conditions.

media
L E X

4/03
197





En point de mire Im Brennpunkt

Rosenthal | Konsumelektronik zwischen Spielerei und Bedrohung

Zusammenfassung: *Der Erfolg der Kamera-Handys sorgt für neue Probleme: Aus Angst vor Spionern und Industriespionen ist ihr Einsatz mancherorts schon verboten - oder wird es noch. Wer in seiner Privatsphäre durch den Einsatz solcher Handys verletzt wird, kann dagegen aber nicht nur zivil-, sondern dank Art. 179^{quater} StGB auch strafrechtlich vorgehen. Wo Verbote nichts nutzen, wird das Problem, so es denn eines bleibt, durch technische Massnahmen wie etwa die zwangsweise Deaktivierung der Kamera per Funkimpuls gelöst werden müssen. Schützenhilfe dürfte die Unterhaltungsindustrie bieten: Sie hat nicht nur jedes Interesse am Handy als neuen Vertriebskanal ihrer multimedialen Inhalte, sondern will ebenso, dass Multimedia-Handys der Zukunft nicht für Raubkopien verwendet werden kann. Wer aber am «mobilen» Vertrieb von Inhalten mittels Verfahren wie dem «Multimedia Messaging Service» (MMS) alles mitverdienen können wird und wie, ist noch nicht geklärt.*

denen das «Opfer» selbst nicht zugegen ist. Nicht nur die Intimsphäre ist geschützt, sondern auch Tatsachen aus dem Privatbereich, die nicht jedermann ohne weiteres zugänglich sind. Da es kein heimliches Eindringen braucht, droht auch jenen Zeitgenossen Strafe, die an privaten Partys dank Kamera-Handys mit digitaler Bildaufhellung unauffällig mehr oder weniger verhängliche Fotos schießen, die den Beteiligten nicht passen. Dasselbe gilt im übrigen auch für jene, die später illegal erstellte Bilder vorsätzlich verbreiten - zum Beispiel über E-Mails, Tauschbörsen oder Websites.

Technische Massnahmen wirksamer als Verbote

Für einmal hinkt der Gesetzgeber der Technik also nicht hinterher, wenn es um Missbräuche neuer Technologien geht. Dennoch werden die zitierten Bestimmungen in der Praxis kaum zu einer Eindämmung der neuen Form des Voyeurismus führen. Die Verlockung ist zu gross, die Taten schwer zu verfolgen und das Unrechtsbewusstsein zu gering. Schon erfolgsversprechender sind da die technischen Massnahmen, mit denen das Problem auch bekämpft werden kann: Die britische Firma Iceberg Systems hat zum Beispiel ein System entwickelt, mit dem die Kameras in Handys im Umkreis von bis 300 Metern fernabgeschaltet werden können. Der Haken: Bei den heutigen Kamera-Handys funktioniert das noch nicht.

Ob der Schutz der Privatsphäre die Handy-Hersteller zur Aufrüstung ihrer Geräte bewegen wird, darf zwar bezweifelt werden. Doch Druck für solche Massnahmen kommt womöglich auch aus einem ganz anderen Lager -- dem der Unterhaltungsindustrie. Denn während heutige Handy-Kameras allenfalls für private Knipsbilder taugen, werden sich mit künftigen Generationen auch Kinofilme oder Konzerte heimlich aufnehmen lassen. Dies wäre zwar gemäss bestehendem Urheberrechtsgesetz nicht erlaubt, doch wird sich die Film- und Musikbranche zweifellos nicht auf die Gesetzestreue seines Publikums verlassen, sondern dafür sorgen, dass künftige Handys über technische Mechanismen zum Schutz vor Raubkopien verfügen werden. Die funkgestützte Fernabschaltung der Kamera im Handy wäre ein möglicher Weg.

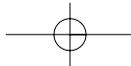
Multimedia Messaging: Neue Nutzungsart?

Die Kamerafunktion ist ohnehin nur der erste Schritt eines grösseren Plans der Branche, nebst der Kommunikation auch die Konsumation via Handy voranzutreiben. MMS ermöglicht es den Anbietern dabei erstmals, auch multimediale Inhalte via Mobilfunk zu vertreiben. Bis 2006, dem Jahr der Fussballweltmeisterschaft in Deutschland, sollen 70 Prozent aller Handys, ob mit oder ohne Kamera, MMS-tauglich sein: Die Tore könnten dann erstmals in Bild und Ton statt trockenem Text mitgeteilt werden. Und auch hier wird es wiederum nötig sein, den «Content» unter Kontrolle zu halten.

Dabei ist es absehbar, dass wie im Falle von Handy-Klingeltönen mit wachsender kommerzieller Bedeutung dieser neuen Anwendung auch die Diskussion um die dafür erforderlichen Nutzungsrechte entfacht werden wird. Letztlich wird auch hier darum gestritten werden, ob bestehende Lizenzverträge die Nutzungsart der «multimedialen Kurzmitteilung» schon geregelt haben, wann territoriale Exklusivitätsansprüche durch Services an Empfänger im Ausland verletzt sind und welche Tarife der Verwertungsgesellschaften adäquat sind. Hinzu kommen Fragen etwa zur Rolle von Romingpartnern bei kostenpflichtigen Multimedia-Services oder zur Anwendung von Werberegulierung.

Die vorläufige Killerapplikation im Bereich MMS, so sind sich die Experten einig, werden jedoch Erotikangebote sein. Wie die Anbieter entsprechender Mehrwertdienste die gesetzlichen Altersbegrenzungen für Pornographie durchsetzen werden, ist zwar noch nicht ganz klar. Der Kampf gegen solche Inhalte hat jedoch schon begonnen: Die Baptist Union of Scotland warnt ihre Gemeinden davor, der Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen auf ihren Kirchendächern zuzustimmen. Der Grund sind nicht etwa Handystrahlen, sondern die von Mobilfunk-Betreibern angekündigten eigenen Erotikangebote. Jeder kämpft eben auf seine Weise. ■





En point de mire Im Brennpunkt

D'AUTRE PART UND AUSSERDEM

GT 9: Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen

Der neue Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) ist unter Dach. Er liegt zur Zeit bei der für die Genehmigung zuständigen Eidgenössischen Schiedskommission. Da es sich um einen Einigungstarif handelt, ist noch dieses Jahr mit der Genehmigung zu rechnen, so dass das Inkasso spätestens im März 2004 zusammen mit dem GT 8 vorgenommen werden kann. Die berechtigten Urheber und Urheberinnen sowie die Verlage werden also Ende des nächsten Jahres bei der Verteilung eine zusätzliche Ausschüttung zum GT 8 erhalten - vorausgesetzt, dass keine Einsprachen gegen den neuen Tarif eingelegt werden.

Mit dem neuen GT 9 wird das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen zum Eigengebrauch mittels interner Netzwerke geregelt. Davon sind Betriebe, Schulen oder Verwaltungen betroffen, in denen geschützte Texte, Bilder oder Musik eingespeichert oder in digitalisierter Form heruntergeladen werden, um sie anschliessend über interne Netzwerke an die Mitarbeiter weiterzuleiten. Als Resultat können die Mitarbeiter die entsprechenden Werke auf ihrem Computer ansehen bzw. anhören. Das URG erlaubt solche Nutzungen, sofern diese ausschnittsweise und zum Eigengebrauch vorgenommen werden – allerdings nur gegen eine gesetzliche Vergütung (Art. 19 und 20 URG).

Da es um eine gesetzliche Lizenz geht, mussten die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden die Entschädigungen aushandeln. Die Verhandlungen unter Führung der ProLitteris dauerten lange und waren nicht einfach, zumal es – im Vergleich etwa zum Fotokopieren – neue Nutzungsformen betrifft. Im Juli dieses Jahres konnte endlich ein Durchbruch erzielt werden, indem sich die Parteien auf einen Einigungstarif festlegten: Der GT 9 wird am bereits bestehenden GT 8 anknüpfen, was das Inkasso vereinfacht. Die Höhe der Entschädigung beträgt 30% auf die Abgaben, die gemäss GT 8 geschuldet sind. Das heisst, ein Betrieb, der beispielsweise bis anhin für das Fotokopieren geschützter Werke pro Jahr 300 Franken bezahlt, muss ab 2004 zusätzliche 90 Franken für das digitale Nutzen entrichten – total also 390 Franken.

Nicht unter den GT 9 fallen Verwendungen geschützter Werke und Leistungen im Internet. Wer also Bilder, Texte oder Musik weltweit im Internet verbreitet, muss dazu eine Autorisation der Berechtigten haben. Dafür ist eine Entschädigung geschuldet, die sich von Fall zu Fall festlegen lässt. Solche Verwendungen fallen unter den sog. Ausschliesslichkeitsbereich gemäss Art. 10 URG. Die ProLitteris hat für die von ihr vertretenen Werke sowohl im Text- wie

auch im Bildbereich separate Tarife aufgestellt, die unter www.prolitteris.ch abrufbar sind. ■

Enregistrement de conversations téléphoniques: les milieux d'affaires ont gagné

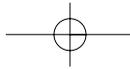
Le nouvel article 179 quinquies du Code pénal a été définitivement adopté par les Chambres fédérales lors des votations finales du 3 octobre. Il pourra entrer en vigueur après l'écoulement du délai référendaire de trois mois, une demande de référendum paraissant peu vraisemblable. La nouvelle disposition a été adoptée par 129 voix contre 48 au Conseil national et par 41 voix sans opposition au Conseil des Etats. C'est la solution la plus favorable aux milieux d'affaires qui l'a emporté, soit celle prônée par le Conseil des Etats et le Conseil fédéral. Jusqu'au bout, la commission du National proposait une solution plus restrictive, à savoir qu'en toutes circonstances, l'interlocuteur soit informé «de manière clairement reconnaissable» de la possibilité d'un enregistrement de la conversation téléphonique. ■

Parrainage radio: la SSR serre la vis

Le comité de direction SRG SSR idée suisse a adopté le 21 août 2003 des principes applicables au parrainage radio, qui visent à restreindre l'usage du parrainage comme source de financement. A l'origine de ces nouvelles règles: la décision de la commission des transports et des télécommunications du Conseil national d'interdire, dans la nouvelle loi sur la radio et la télévision, tout parrainage sur les chaînes de radio de la SSR. Les dirigeants de la SSR espèrent qu'ils pourront de la sorte amener les Chambres fédérales à de meilleurs sentiments, sur ce point. L'agressivité dont a fait montre Publisuisse ces dernières années dans l'acquisition de contrats de parrainage, et le fait que certaines mentions de parrains confinaient souvent à des slogans publicitaires contrevenant à l'interdiction de la publicité sur les ondes de la radio SSR ont créé beaucoup de mauvais sang.

Parmi les buts du parrainage énumérés en tête des nouveaux principes figure le fait que, si le parrainage doit faire bénéficier les sponsors de la bonne image des radios de la SSR, celles-ci doivent «bénéficier en retour de la bonne image des sponsors» (principe 1 lettre b). Autrement dit: on sera plus sélectif désormais dans les choix de entreprises et des produits, en veillant à ce qu'ils soient suffisamment prestigieux et ne créent pas des associations d'idées peu valorisantes. A l'avenir, les radios de la SSR peuvent refuser





En point de mire Im Brennpunkt

des offres de parrainage. Elles n'auront plus à céder aux pressions de Publisuisse et la direction générale de la SSR ne pourra pas non plus les obliger à changer d'avis. Par égards pour les radios locales, seuls seront conclus «des accords avec des sponsors reconnus au niveau régional-linguistique et national, mais qui n'opèrent pas au niveau local». Par ailleurs, «les efforts ne seront pas axés sur la croissance quantitative, mais sur l'aménagement qualitatif du parrainage» (principe 4). Cela signifie que la SSR entend mettre un terme à la politique d'expansion suivie jusqu'ici. Enfin, il est précisé que «les déclarations de type publicitaire vantant les mérites du sponsors au-delà du gain d'image ne sont pas admissibles» (principe 5). Ce principe-là, il est vrai, n'est qu'un simple rappel de la loi. En 2002, le parrainage radio a rapporté 4,7 millions à la SSR. ■

Botschaft zur Änderung des Fernmeldegesetzes veröffentlicht

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2003 die im Februar 2003 beschlossene Entbündelung der letzten Meile im Telekommunikationsbereich auf eine solide gesetzliche Grundlage gestellt und eine entsprechende Botschaft zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) an das Parlament verabschiedet.

Marktbeherrschende Fernmeldediensteanbieterinnen sollen nach dem Gesetzesentwurf verpflichtet werden können, einen transparenten und nicht diskriminierenden Zugang zu ihren Diensten und Einrichtungen zu kostenorientierten Preisen anzubieten. Als Beispiele nennt der Entwurf die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses - die sogenannte Öffnung der letzten Meile - (vollständig entbündelter Zugang und gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss), den schnellen Bitstromzugang (Bitstream Access) und die Mietleitungen, die der Bundesrat bereits auf dem Verordnungsweg mit Wirkung ab 1. April 2003 eingeführt hat. Um jedoch diesen weitreichenden Marktöffnungsschritt auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stellen, wurde entschieden, die Entbündelung in die laufende Revision des FMG einzubauen. Der Bundesrat erfüllt damit auch eine Forderung der zuständigen Fachkommissionen des Parlaments.

Neu dürfen marktbeherrschende Anbieterinnen die Vertragsfreiheit der Kundinnen und Kunden nur dann beschränken dürfen, wenn technische oder ökonomische Gründe für eine Bündelung sprechen oder die Sicherheit des Betriebs bzw. die Leistungserbringung in einer bestimmten Qualität eine Bündelung zwingend erfordern. Auf Grund dieser Regelung müsste zum Beispiel Swisscom Fixnet und deren Tochterfirma Bluewin den ADSL-Internetzugang auch für Preselection-Kundinnen und -Kunden anderer Anbieterinnen bereitstellen.

Die Fernmeldedienste sind Gegenstand der bilateralen Verhandlungen II, die 2002 aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang besteht die Europäische Kommission auf der Übernahme des gesamten Acquis communautaire und lehnt allfällige Abweichungen im Schweizer Recht ab. Viele der vorgeschlagenen Änderungen des Fernmeldegesetzes orientieren sich deshalb am neuen europäischen Rechtsrahmen im Telekommunikationsbereich, der in den Mitgliedstaaten am 25. Juli 2003 in Kraft getreten ist. Neben der bereits erwähnten Entbündelung der letzten Meile betrifft dies beispielsweise die weitgehende Abschaffung der Konzessionspflicht für Fernmeldediensteanbieterinnen. Der Zugang zum Telekommunikationsmarkt soll unter dem geänderten Fernmeldegesetz nicht mehr von einer staatlichen Bewilligung abhängen. Fernmeldediensteanbieterinnen werden einzig verpflichtet ihre geplante Tätigkeit dem zuständigen Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zu melden. Konzessionen werden aber weiterhin nötig sein für die Pflicht, die Grundversorgung sicherzustellen, und für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums. Im Übrigen werden alle Fernmeldediensteanbieterinnen weiterhin der Aufsicht des BAKOM unterstehen.

Ein Teil des Entwurfs befasst sich mit dem Konsumentenschutz und dem Schutz der persönlichen Daten. Namentlich ist die Schaffung einer Schlichtungsstelle vorgesehen, um Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten einfach und rasch beizulegen. Das BAKOM kann die Schaffung einer solchen Stelle der Fernmeldebranche überlassen. Entsprechende Vorarbeiten der Branche sind bereits im Gange. Ferner soll das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch ein Verbot unverlangt gesendeter Massenwerbung (Spamming) ergänzt werden.

Weitere Änderungen des Fernmeldegesetzes betreffen verfahrensrechtliche Bestimmungen bei öffentlichen Ausschreibungen und im Rahmen der Aufsicht sowie insbesondere eine Verschärfung der Verwaltungsanktionen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen anwendbares Recht, die Konzession oder eine rechtskräftige Verfügung. ■

Konzession für neues Privatfernsehen in der Schweiz

Die U1 TV-Station (U1) kann auf Sendung gehen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2003 dem Gesuch der Initianten entsprochen und dem TV-Projekt eine 10jährige Konzession für ein deutschsprachiges Programm mit nationaler Verbreitung erteilt. U1 ist als Vollprogramm geplant, bestehend aus einem täglichen Nachrichtenbulletin, Unterhaltung, Dokumentarbeiträgen, Sport, Talk- und Reality-Sendungen. Betreiberin des Senders ist die Kanal 1 TV AG aus Schlieren/ZH. ■

media
L E X

4/03
200

